



# Bekanntmachung

---

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung der Stadt Langenzenn**

**Vom 12. Juni 2018**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) erlässt die Stadt Langenzenn folgende

### **S a t z u n g :**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Langenzenn erhebt für die Benutzung der kommunalen „Mittagsbetreuung der Stadt Langenzenn“ Gebühren.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird;
- b) die öffentlich-rechtliche Körperschaft und Anstalt (Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- und Sozialhilfe) sowie ein sonstiger Dritter, soweit sie die Kosten übernommen haben;
- c) ersatzweise diejenigen, die das Kind für die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entrichtung der Gebühren**

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Anmeldung zur Mittagsbetreuung und Bestätigung der Aufnahme. Die Anmeldung hat schriftlich bei der Stadt Langenzenn zu erfolgen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung oder durch Ausschluss bzw. ohne Abmeldung in der Regel mit Beendigung der 4. Jahrgangsstufe. Abmeldungen sind bis spätestens 30. April für den 31. August eines jeden Jahres schriftlich bei der Stadt Langenzenn einzureichen. Abmeldungen während des Schuljahres sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Wegzug).



## **§ 4 Leistungen**

Mit der Gebühr für den Besuch der Einrichtung sind die Aufwendungen für Unterbringung und Betreuung der Kinder abgegolten.

## **§ 5 Gebührensätze**

(1) Die Betreuungsgebühr für die Benutzung der Einrichtung beträgt für jeden angefangenen Monat und pro angemeldetem Schulkind

für die Zeit von 11:15 Uhr bis 14:00 Uhr 78,00 Euro.

Für jede weitere angefangene Betreuungsstunde wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

2) Die Betreuungsgebühren sind grundsätzlich zum Ersten, spätestens bis zum Fünften eines jeden Monats im Voraus für einen Monat zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wievielen Tagen die Einrichtung besucht wird.

(3) In begründeten Fällen kann die Stadt Ratenzahlung zulassen. Die Gebühren müssen jedoch spätestens am Ende des Monats in voller Höhe entrichtet sein.

(4) Wenn gleichzeitig in der städtischen „Mittagsbetreuung“ von einer Familie

- a) zwei Kinder aufgenommen sind, ermäßigt sich die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das zweite Kind um 12,00 € monatlich,
- b) drei und mehr Kinder aufgenommen sind, ist für das Dritte und die weiteren Kinder keine Gebühr nach § 5 Abs. 1 zu entrichten. Die Ermäßigung nach Buchst. a) wird daneben gewährt.

(5) Scheidet das Kind zur Monatsmitte aus, so verringert sich die satzungsmäßige Gebühr in § 5 Abs. 1, unter Berücksichtigung der Ermäßigung in § 5 Abs. 4 Buchst. a), auf die Hälfte.

(6) Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Gebühr erhoben.

(7) Besucht ein Kind gleichzeitig den „Hort am Lindenturm“ werden Gebühren für die Mittagsbetreuung der Stadt Langenzenn an der Grundschule nicht erhoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung der Stadt Langenzenn vom 6. Juni 2017, außer Kraft.

Langenzenn, den 12. Juni 2018  
STADT LANGENZENN

Habel  
Erster Bürgermeister

